Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt

Per E-Mail

Bearbeitet von: Herr Nordmeyer/ Herr von Lengerke

Telefon: 0385 / 588-16470/16311

E-Mail:

L.Nordmeyer@lm.mv-regierung.de M.vonLengerke@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen: 521-00000-2012/004-033 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 21.07.2023

Nachrichtlich:

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern

Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern

Bauernverband Mecklenburg - Vorpommern

Vorgehensweise bezüglich der Förderung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bereich von Gewässerrandstreifen, Anlage: Informationsblatt des LM vom 20.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat beiliegendes Informationsblatt mit Hinweisen für Landbewirtschafter und Unterhaltungspflichtige zur Förderung in Gewässerrandstreifen erarbeitet, das eine Aktualisierung des Informationsblattes vom 17.02.2017 darstellt. Ich bitte um Beachtung.

Daraus ist ersichtlich, dass es bezüglich der Nutzung des Gewässerrandstreifens bis auf 3 Ausnahmen, auf die ich nachfolgend eingehe, keinerlei Konflikte mit der Förderung gibt.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0 Telefax: 0385 588 16024

E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de

1. Ablagerung von Bodenaushub aus der Grundräumung

Sofern die Unterhaltungspflichtigen planen, eine Grundräumung in einem Gewässer oder Gewässerabschnitt vorzunehmen, die mit einer Ablagerung des Aushubs auf den angrenzenden Flächen verbunden werden soll, ist diese zur Vermeidung von Konflikten sowohl den Flächeneigentümern/ Bewirtschaftern der angrenzenden Flächen und den Bewilligungsbehörden (StÄLU, Abt. 2) im Vorjahr mit dem Hinweis, dies bei der Beantragung bzw. Vergabe von Fördermitteln zu berücksichtigen, anzuzeigen.

2. Beginn der Böschungs- und / oder Sohlkrautung vor dem 15.07.

Die Gewässer oder Gewässerabschnitte, in denen eine Böschungs- und / oder Sohlkrautung vor dem 15.07. zur Vermeidung von Vernässungsschäden begonnen bzw. durchgeführt werden muss, sind in der Regel bekannt.

Zur Vermeidung von Konflikten mit der landwirtschaftlichen Förderung haben die Unterhaltungspflichtigen diese Gewässer bzw. Gewässerabschnitte sowohl den Flächeneigentümern/ Bewirtschaftern als auch den Bewilligungsbehörden (StÄLU, (Abt.2) anzuzeigen, wenn für die Durchführung der Krautung der Gewässerrandstreifen regelmäßig in Anspruch genommen werden muss. Sofern es möglich ist, die Krautung vom Gewässer aus mittels Krautschneidebooten durchzuführen, ist dieser Technologie der Vorzug zu geben.

Die Inanspruchnahme des Uferbereiches ist nach Möglichkeit zu minimieren und soll den 5 m breiten Gewässerrandstreifen nicht überschreiten.

3. Blühstreifen oder -flächen

Sofern die Bewilligungsbehörden in den StÄLU (Abt. 2) feststellen, dass die Anlage von Blühstreifen oder – flächen in Gewässerrandstreifen beantragt wird, haben sie die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass es zu Konflikten mit der Gewässerunterhaltung kommen kann, die zu einer Rückforderung der Fördermittel und zu Sanktionierungen führen können. Gleiches gilt für die Ökoregel 1 b).

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Lothar Nordmeyer

gez. Michael von Lengerke